

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

zwischen

Dr. Ingeborg Haas, Bahnhofstraße 66, 55218 Ingelheim

einerseits
(nachstehend die Rechtsanwältin)

und

...

andererseits
(nachstehend der Auftraggeber)

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht wird folgendes vereinbart:

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG).
2. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder eines/r Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
5. Jede einzelne Vollstreckungsmaßnahme gegen Schuldner des Auftraggebers rechtfertigt eine 0,3-Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG nebst Auslagen und Umsatzsteuer.
6. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Übersetzungen der Korrespondenz werden mit der üblichen Vergütung am Sitz der Rechtsanwältin in Rechnung gestellt.
7. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
8. Alle auf das Mandat bezüglichen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
9. Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt 36 Monate. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahres, in welchem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht, soweit die Verjährung nach dem Gesetz früher eintritt.
10. Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwältin zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 24 Monate nach Beendigung des Auftrages.
11. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.
12. Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen wird der Auftraggeber hiermit darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen und er entbindet hiermit die Rechtsanwältin ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.
13. Gemäß § 291 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Mainz, den _____

Rechtsanwältin

Auftraggeber